

**Beschluss
der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland über eine Phase der Erprobung des
Entwurfs der „Grundlinien kirchlichen Handelns
bei Taufe und Abendmahl sowie bei
Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation,
der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung“¹**

Vom 4. Dezember 2019

(KABI. S. 582)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungs- einheiten	Art der Änderung
1	Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland	8. Dezember 2021	KABI. 2022 S. 8	Nr. 3	neu gefasst

¹ Red. Anm.: Der Beschluss der Landessynode vom 4. Dezember 2019 (KABI. S. 582) wurde nach dem Ende der Erprobungsphase gemäß Nummer 3 der Beschlüsse der Landessynode vom 13. Dezember 2025 (KABI. 2025 A Nr. 161 S. 372) inhaltlich gegenstandslos.

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungs- einheiten	Art der Änderung
2	Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur zweiten Verlängerung des Erprobungszeitraums der Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung	30. Januar 2025	KABl. 2025 A Nr. 13 S. 36	Nr. 3	neu gefasst

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat am 16. November 2019 im Rahmen ihrer Befugnis nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung den folgenden Beschluss gefasst:

1.

Die Landessynode beschließt nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 1 Verfassung, die „Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung“ gemäß Anlage 1 (Grundlinien 2019)¹ für einen Erprobungszeitraum in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland anwendbar zu machen.

2.

¹Ziel der Erprobung ist es, Erfahrungen mit den Grundlinien 2019 zu sammeln und an die VELKD weiterzugeben, damit der Text der Grundlinien 2019 inklusive der damit gemachten Erfahrungen in die Überarbeitung der „Leitlinien kirchlichen Lebens“ der VELKD einfließt. ²Zu einem späteren Zeitpunkt sollen die in dieser Weise überarbeiteten Leitlinien der VELKD in der Nordkirche als neue nordkirchenweite Regelung eingeführt werden.

3.

¹Der Erprobungszeitraum beginnt am 1. Januar 2020 und endet am 31. Dezember 2025. ²Vor dem Ende des Erprobungszeitraums findet eine geordnete Auswertung statt, in die auch Stellungnahmen der Kirchengemeinden, die die Grundlinien 2019 nicht für sich zur Anwendung gebracht haben, einbezogen werden. ³Es ist vorgesehen, dass die Landessynode auf ihrer Tagung im September 2025 nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 1 Verfassung über die Einführung der Grundlinien 2019 als einheitliches Recht der Nordkirche beschließt.

4.

¹Die Kirchengemeinden können wählen, ob sie die Grundlinien 2019 für ihren Bereich zur Anwendung bringen möchten. ²Dazu bedarf es eines Beschlusses des Kirchengemeinderates, über den der zuständige Kirchenkreis zeitnah informiert wird. ³Es ist wünschenswert, dass sich möglichst viele Kirchengemeinden an der Erprobung beteiligen.

¹ Red. Anm.: Die Grundlinien 2019 sind als Ordnungsnummer 3.107-501_Archiv Bestandteil des archivierten Rechts in der Online-Rechtssammlung.

5.

Für den Erprobungszeitraum gelten in den Kirchengemeinden, die sich der Erprobung anschließen, folgende Regelungen:

- a) Die Kirchengemeinden wenden während des Erprobungszeitraumes die Grundlinien 2019 nach Maßgabe der nachstehenden Beschlüsse an.
- b) Für Kirchengemeinden im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gilt:
 - aa. Die „Grundlinien für das kirchliche Handeln bei der Taufe, der Trauung und der Beerdigung“ vom 2. Juni 1986 (GVOBl. 1989 S. 238¹) finden keine Anwendung mehr.
 - bb. Die Grundlinien 2019 ersetzen in ihren Themenbereichen eine Anwendung der als Richtlinie nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 Verfassung der VELKD geltenden Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 22. Oktober 2002 (AbI. VELKD Bd. VII S. 195).
- c) Für Kirchengemeinden im Gebiet der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburg ersetzen die Grundlinien in ihren Themenbereichen die Anwendung der Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 22. Oktober 2002 (AbI. VELKD Bd. VII S. 195).
- d) Für Kirchengemeinden im Gebiet der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche ersetzen die Grundlinien in ihren Themenbereichen die Anwendung der Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1999 (AbI. EKD S. 403).

6.

Der vorstehende Beschluss wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

¹ Red. Anm.: Es muss lauten „S. 237“.